

A N T R A G

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2023 – Vorläufige Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Förderung für alle Angebote, welche im Jahr 2022 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt Dresden gefördert wurden und für die für 2023 ein Antrag vorliegt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2023/2024 und der Bescheidung von Landesfördermitteln gemäß Sächsischer Kommunalpauschalenverordnung (Jugendpauschale) sowie Richtlinie Schulsozialarbeit.
2. Die monatliche Förderung beträgt ein Zwölftel der Bewilligungssumme 2022. Bei Angeboten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die Fördersumme mit Stand Dezember 2022 für die Förderung zugrunde gelegt.

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	26.09.2022	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	04.10.2022	nicht öffentlich	zur Information
Unterausschuss Förderung	26.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Jugendhilfeausschuss	13.10.2022	öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche 2022 auf der Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt Dresden gefördert wurden und für die für mindestens 2023 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit dem Ziel, bis zur erst nach Beschlussfassung zu Förderung 2023/24 erfolgenden Bescheidung die geförderte Leistung aufrecht zu erhalten, unbedingt notwendige Ausgaben zu decken und die kontinuierliche Leistungserbringung nicht zu gefährden.

Eine Entscheidung zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII für die Jahre 2023/24 wird voraussichtlich erst im I. Quartal 2023 getroffen, eine frühere endgültige Entscheidung zur Förderung ist nicht möglich, daher ergehen vorläufige Zuwendungsbescheide.

Die Einzelfallprüfung der eingereichten Anträge für die Förderperiode 2023/24 erfolgt im Rahmen der Fördervorlage für diesen Zeitraum.

Die vorläufigen Zuwendungsbescheide werden mit Erlass der endgültigen Zuwendungsbescheide gegenstandslos.

Auf die erste Lesung zu diesem Antrag soll verzichtet werden, da dieser Vorgang in den vergangenen Jahren bereits mehrfach praktiziert worden ist und Eilbedürftigkeit besteht, die sich in der Planungs- und Handlungssicherheit der geförderten Träger begründet.

Einreicher:

Anett Dahl